

## Stromsondervertrag

zwischen

Schilling Immobilien und  
Grundstücksgesellschaft mbH  
Glockenstraße 1  
32107 Bad Salzufen

und den

Stadtwerken Norderstedt  
Heidbergstraße 101-111  
22846 Norderstedt

-nachstehend "Kunde" genannt-

-nachstehend "Stadtwerke" genannt-

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Stadtwerke liefern dem Kunden elektrische Energie nach Maßgabe dieses Vertrages. Die elektrische Energie wird in der Niederspannungsebene übergeben. Die Messung erfolgt in der Niederspannungsebene.
- 1.2 Die Belieferung erfolgt direkt aus dem BHKW Müllerstraße in das Netz des Kunden. Ergänzende Energie wird aus dem öffentlichen Netz als Ökostrom bezogen. Dieser Ökostrom wird aus Wasser-, Wind- und Sonnenkraft gewonnen.

Die Abnahmestelle gemäß NEV ist das Solardorf Müllerstrasse in 22851 Norderstedt.

Die vertraglich vereinbarte Leistung beträgt 256 kW.

- 1.3 Die Anlage zum Vertrag (Bestandteil der Preisregelung) ist ein Vertragsbestandteil und anliegend beigefügt.

### 2. Voraussetzungen der Belieferung

Die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie erfolgt an den Zugangspunkt zum Netz des Kunden, das dieser in Eigenverantwortung betreibt. Der Zugangspunkt ist nach Definition die Klemmleiste im BHKW. Der Kunden schließt für die o.g. Verbrauchsstelle ein Anschlussnutzungsvertrag und ein Netzanschlussvertrag mit den Stadtwerken Norderstedt. Solange dies nicht der Fall ist, ruht die Lieferverpflichtung der Stadtwerke. -netzseitig ist alles per Gesetz geregelt-

### 3. Preise

- 3.1 Die aus dem BHKW als Direktstrom bezogene elektrische Energie wird ohne Netzentgelte in Rechnung gestellt, da das öffentliche Netz nicht genutzt wird.

Verklebung  
Jens Seedorff  
Axel Gengelbach  
Theo Weirich

Sitz: Norderstedt  
Amtsgericht Kiel  
HRA 2643 NO  
Ust.-IdNr. DE 13 485 9768

Bankverleistungen  
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) 211 99 202  
Sparkasse Südholstein (BLZ 230 510 30) 4 208 880  
Norderstedter Bank eG (BLZ 200 691 11) 1 073 338

**5. Laufzeit**

Der Vertrag beginnt am nächstmöglichen Lieferbeginn 2013 und läuft bis zum 31.12.2019. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

**6. Schlussbestimmungen**

**6.1** Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I, S. 2391), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 30.04.2012 (BGBl. I, S. 1002) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke zur StromGVV in ihrer jeweiligen Fassung. Die StromGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen in ihrer derzeitigen Fassung liegen dem Vertrag als Anlage bei.

**6.2** Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen) oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, sind die Stadtwerke über Ziffer 3.3 und 3.4 hinaus berechtigt, den Stromlieferungsvertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Stadtwerke werden dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.

Die Stadtwerke sind als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt.

Für Schäden auf Grund einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung haften die Stadtwerke oder deren Rechtsnachfolger als Netzbetreiber im Rahmen des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung -Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 07.11.2006, Seite 2477 -NAV, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt.

Im Übrigen ist die Haftung der Stadtwerke auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

**6.3** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere ihnen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

**6.4** Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und sollte dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag an die geänderten Bedingungen anpassen.

6.5 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist für diesen Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wird.

Bass 1421/12, 15.11.2013

Ort, Datum

Jens Seedorff

Kunde

Norderstedt, 17.12.13

Ort, Datum

Stadtwerke Norderstedt  
Heidbergstr. 101-101, Tel. 040/521 00-0  
11.11.2013

Stadtwerke Norderstedt

Stand: 28.10.2013

## Bestandteil der Preisregelung Anlage zum Vertrag

Abnahmestelle:	Schilling Immobilien- und Grundstücksgesellschaft mbH, Solardorf Müllerstrasse in Norderstedt
Jahresverbrauch:	69.000 kWh / Jahr
Spannungsebene:	Niederspannung
Abrechnung:	jährlich

Die Netzentgelte werden jährlich von der BundesNetzAgentur überprüft und festgelegt. Die veränderten und dann veröffentlichten Netzentgelte sind dann jeweils bis zur nächsten Anpassung Vertragsbestandteil.

In den von uns angegebenen Preisen sind enthalten: Stromlieferung, Netznutzung, Konzessionsabgabe und Ablesung.

Die o.g. Werte sind Basis für die Kalkulation 2013 bis 2017.  
Das im Preis enthaltene Netzentgelt basiert auf einem Jahresverbrauch < 100.000 kWh. Wird diese Grenze überschritten, so erfolgt eine erneute Kalkulation und eine Anpassung der Preise.

**Vertragslaufzeit: bis 31.12.2019**

**Die angebotenen Preise gelten für die o.g. Verbrauchsdaten.**

**Sollten bei der Lieferung die Verbrauchsdaten um mehr als 5 % abweichen, so behalten wir uns vor, einen Preiszuschlag auf die angebotenen Preise in Rechnung zu stellen.**

Verklebung  
Jens Seedorff  
Axel Gengelbach  
Theo Weirich

Site Norderstedt  
Amtsgericht Kiel  
HRA 2643 NG  
Ust.-IdNr. DE 13 485 9768

Bankverbindungen:  
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) 211 99 202  
Sparkasse Südholstein (BLZ 230 510 50) 4 208 880  
Norderstedter Bank eG (BLZ 200 691 11) 1 073 338



Es gelten ab dem nächstmöglichen Lieferbeginn 2013 bis zum 31.12.2014 folgende Preise für Solardorf Müllerstr. Abnahmestelle: Müllerstr., Norderstedt

Stand: 28.10.2013

Preisblatt McWatt Business (NSP) (jährliche Ablesung) ohne Leistungsmessung

Das Entgelt für die in Niederspannung bereitgestellte, gelieferte und gemessene elektrische Energie inklusive der Nutzung des Elektrizitätsnetzes wird mit Wirkung ab dem nächstmöglichen Lieferbeginn 2013 gemäß nachstehenden Ziffern 1 bis 4 ermittelt.

1. Energiepreis

Der Energiepreis für die bezogene elektrische Energie beträgt 7,36 Ct/kWh

2. Netzentgelte

Die Netzentgelte werden jährlich überprüft und nach Freigabe durch die Bundesnetzagentur BNA auf der Homepage der Stadtwerke Norderstedt veröffentlicht (www.stadtwerke-norderstedt.de).

Die veränderten und veröffentlichten Netzentgelte sind dann jeweils bis zur nächsten Anpassung Vertragsbestandteil.

Die Netzentgelte betragen aufgrund der Spannungsebene und des Verbrauchs derzeit:

Table with 2 columns: Description (Grundpreis pro Zähler, Verrechnungspreis, Arbeitspreis, Konzessionsabgabe) and Price (10,-- EUR/a, 21,-- EUR/a, 5,070 Ct/kWh, 0,11 Ct/kWh)

Die Konzessionsabgabe beträgt 0,11 Ct/kWh netto, wenn die gemessene Leistung des Kunden in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Stromverbrauch 30.000 kWh/a überschreitet.

3. Belastungen und Abgaben

Das Entgelt gemäß den Ziffern 1 bis 2 erhöht sich um die jeweilige Stromsteuer auf der Grundlage des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (StromStG) sowie die jeweiligen Mehrbelastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (EEG) und aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (KWKG) sowie nach der Umlage nach § 19 StromNEV nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 StromNEV vom 25.07.2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.07.2011 in Verbindung mit dem Beschluss BK8-11-024 der Bundesnetzagentur sowie nach der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG.

Vorkaufsstelle: Jens Seedorff, Axel Gengelsch, Theo Weindt

Stz Norderstedt: Amtsgericht Kiel, HRA 2643 NO, Ust.-IdNr. DE 13 485 9768

Bankverbindungen: Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) 211 99 202, Sparkasse Südholstein (BLZ 230 510 30) 4 208 880, Norderstedter Bank eG (BLZ 200 691 11) 1 073 338

Derzeit betragen diese:

Stromsteuer (Regelsatz 2013) .....	2,050 Ct/kWh
Aufschlag aus EEG (Stand Oktober 2012).....	5,277 Ct/kWh
Aufschläge aus KWKG (Stand Oktober 2012) für die ersten 100.000 kWh/Jahr.....	0,126 Ct/kWh
alle weiteren kWh/Jahr.....	0,060 Ct/kWh
für Mengen nach § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG.....	0,025 Ct/kWh
Aufschläge aus § 19 StromNEV (Stand Oktober 2012) für die ersten 100.000 kWh/Jahr.....	0,329 Ct/kWh
alle weiteren kWh/Jahr.....	0,050 Ct/kWh
oder für über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinaus- gehenden Anteil bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs je Ein- speisestelle sowie bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkosten von über 4% des Umsatzes im vergangenen Kalenderjahr bei Vorlage eines Testats .....	0,025 Ct/kWh
Aufschläge aus § 17 f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage) (Stand Oktober 2012) die ersten 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle .....	0,250 Ct/kWh
je weiteren kWh/Jahr je Abnahmestelle .....	0,050 Ct/kWh
oder für über 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinaus- gehenden Anteil bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkosten von über 4% des Umsatzes im vergangenen Kalenderjahr bei Vorlage eines Testats .....	0,025 Ct/kWh

Über Änderungen werden wir Sie rechtzeitig informieren.

**4. Umsatzsteuer**

Das gesamte sich nach den Ziffern 1 bis 3 ergebende Entgelt erhöht sich  
um die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe; ab dem 01.01.2007

19 %

Werkleitung  
Jens Seedorff  
Axel Gengelbach  
Theo Weirich

Stz Norderstedt  
Amtsgericht Kiel  
HRA 2643 NO  
Ust.-IdNr. DE 13 485 9768

Zustellungsstellen:  
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) 211 99 202  
Sparkasse Südholstein (BLZ 230 510 30) 4 208 880  
Norderstedter Bank eG (BLZ 200 691 11) 1 073 338